

**ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
FÜR DIE VERSORGUNG AMBULANTER  
ZAHNÄRZTLICHER PATIENTEN UND FÜR  
ZAHNMEDIZINISCHE DIENSTLEISTUNGEN**



**Dental**Sopron

**DER DIENSTLEISER (AUFTRAGNEHMER):  
Mozsofi Zahnmedizinische Handels-  
und Dienstleistungsgesellschaft  
mit beschränkter Haftung (Kereskedelmi és  
Szolgáltató Kft)**

Hauptsitz: 9400 Sopron, Deákkúti út 16.  
Vertreten durch: Marianna Wéber  
Steuernummer: HU13813376

Der Auftragnehmer erklärt, über die für die Dienstleistungen notwendigen fachlichen, behördlichen, betrieblichen Genehmigungen, Voraussetzungen und über die für die ärztliche Haftpflichtversicherung bezüglich der Tätigkeit zu verfügen, die sich auch auf die in seinem Interessengebiet tätigen Mitarbeiter erstreckt.

Der **DIENSTLEISTUNGSNEHMER** (Auftraggeber): Der im Dienstleistungsvertrag, im Behandlungsplan oder in anderer im Zusammenhang mit dem Auftrag erfolgten Erklärung benannte Patient.

**1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):** Der Auftraggeber nimmt unter den in den gegenwärtigen AGB festgelegten Voraussetzungen zahnärztliche ambulante Dienstleistungen ohne festgelegte Verpflichtungen (Zahlungsverpflichtungen) vom Auftragnehmer in Anspruch. Der Auftragnehmer bietet einzelne mundchirurgische und zahntechnische Dienstleistungen in Form eines Vermittlungsdienste an.

**2. Individueller Dienstleistungsvertrag:** Beinhaltet die Gesamtheit aller in der Praxis des Auftragnehmers ausgestellten derartigen juristischen Erklärungen, die für die Ausführung der Dienstleistung bezüglich der gesamten Behandlung notwendig sind, und die der auftraggebende Patient mittels der Vordrucke des Dienstleisters (und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter) mit seiner Unterschrift bestätigt, oder die er dem Auftragnehmer vor den Behandlungen persönlich übergibt, in deren Verlauf und nach deren Beendigung (so der Behandlungsplan, zahntechnisches Patientenerhebungsbogen, patientenrechtliche Information, Einverständnis zur operativen Behandlung, präoperative Information, postoperative Information, Datenschutzerklärung, Information zur Nachbehandlung, bzw. alle anderen, möglicherweise zukünftig eingeführte neue Formulare oder ärztliche bzw. Patienteninformationen in Zusammenhang mit den Behandlungen, oder andere Vordrucke, eventuell weitere vorgedruckte Erklärungen, unabhängig von deren Bezeichnung). Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich das Recht vor, seine ärztlichen und Behandlungsdokumente fortlaufend weiterzuentwickeln. Mit Inanspruchnahme der Dienstleistung (bezugnehmend auf das Verhalten) kommt der Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber mit dem ÁSZF (AGB) entsprechenden Inhalt auch dann zustande, wenn aus irgendeinem Grunde die Unterschrift des Individuellen Dienstleistungsvertrages nicht erfolgt.

- 2.1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber einen schriftlichen Kostenvoranschlag erteilt, das Vertragsangebot bindet ihn ab Mitteilung an den Auftraggeber für 90 Tage. Auch während der Dauer der Bindung an das vertragliche Angebot hat der Auftraggeber das Recht zu fachlich gerechtfertigten Änderungen.
- 2.2. Die fallweise Beauftragung kommt an dem Tag zustande, an dem der Auftraggeber vor der ersten Konsultation und der Erstellung des Behandlungsplans das Patientenerhebungsbogen unterschreibt, oder die Behandlungen unter einem im individuellen Behandlungsplan aufgestellten Bedingungen beginnt, oder wenn der Auftraggeber seine Beauftragung dem Auftraggeber in Übereinstimmung mit dessen Inhalt schriftlich bestätigt. Mit Unterschrift des Behandlungsplans, der auch den Kostenplan beinhaltet, werden Behandlungsplan, Kostenvoranschlag und diese AGB bestätigt.
- 2.3. Nach Zustandekommen des Vertrags ist der Auftraggeber verpflichtet, die von ihm gewünschten Änderungen dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen und der Auftragnehmer ist nur dann verpflichtet,

diese auszuführen, wenn sie fachlich begründet sind und er die angezeigten Änderungen schriftlich akzeptiert hat. Andere vom Vertrag abweichenden Anordnungen des Auftraggebers sind nur dann gültig, wenn der Auftraggeber diese schriftlich akzeptiert hat.

- 2.4. Vor Behandlungsbeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, das Datenformular in Zusammenhang mit den Vorbedingungen der Krankheit Patientenerhebungsbogen) lückenlos auszufüllen und dem Auftragnehmer zu überreichen. Vor Behandlungsbeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer folgende persönliche Daten mitzuteilen: Vor- und Familienname, Wohnadresse, Geburtsort und -datum, Name der Mutter, Krankenversicherungsnummer oder Personalausweisnummer und ist verpflichtet einen Ausweis zum Nachweis seiner persönlichen Identität vorzuzeigen. Mit der Unterschrift des Patientenerhebungsbogen und/oder der gegenwärtigen AGB erklärt er sich einverstanden mit der Registrierung der Daten in Bezug auf Vorerkrankungen und persönliche Daten, bzw. mit der Handhabung der aufgenommenen Daten zum Zwecke der weiteren Behandlung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Daten im Sinne der ärztlichen Schweigepflicht aufzubewahren und die Datenschutzbestimmungen dem geltenden Recht entsprechend einzuhalten. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und ist nicht dagegen, dass aus Gründen der Sicherheit in der Praxis des Auftragnehmers Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden können, deren Inhalt der Auftragnehmer gegebenenfalls ausschließlich der Polizeibehörde berechtigt ist auszuhändigen. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber das Recht zu, dessen Bitte bezüglich jeder anderen oder abweichenden Datenaufbewahrung nachkommend, in der Praxis des Auftragnehmers eine persönliche, schriftliche Erklärung abzugeben.
- 2.5. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Kontaktdaten in der Datenbank des Auftragnehmers gespeichert werden, damit er vom Auftragnehmer über aktuelle Newsletter, Behandlungstermine oder deren etwaige Änderungen oder über Neuheiten des Auftragnehmers informiert wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Daten des Auftraggebers nicht an Dritte weiterzugeben.

### **3. Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien:**

- 3.1. Die Parteien bestimmen die Reihenfolge und den Inhalt der vom Kunden ausgewählten zahnärztlichen ambulanten Dienstleistung(en) und -materialien den Bedingungen der vorliegenden AGB entsprechend dem Inhalt des MSZ (Ungarischer Standard) als untrennbarem Bestandteil der AGB.
- 3.2. Sofern von der MSZ nicht anders festgelegt, wird der individuelle Dienstleistungsvertrag von den Parteien auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In dieser Zeit werden die Bedingungen und Konditionen der aktualisierten MSZ zur Bestellung und Ausführung der einzelnen Behandlungen, Materialien und zwischengeschalteten Dienstleistungen den Bedingungen dieses Vertrags entsprechend verwendet.
- 3.3. Der Behandlungsplan basiert auf dem Vorschlag des Auftragnehmers, der vom Auftraggeber durch Unterzeichnung des Behandlungsplans genehmigt wird. Wenn der Behandlungsplan nicht unterzeichnet ist, genehmigt der Kunde den Behandlungsplan ohne eine gesonderte Erklärung, indem der Auftragnehmer die Behandlung beginnt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Behandlungsplan eigenständig abzuweichen, muss sich jedoch im Falle größerer fachlicher Abweichungen mit dem Kunden vorab abstimmen. Eine Änderung des Behandlungsplans kann zu einer automatischen Änderung des kalkulierten Kostenvoranschlags führen.
- 3.4. Neben der Einhaltung der für seine Tätigkeit geltenden gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften erbringt der Auftragnehmer die in Übereinstimmung mit der MSZ erbrachte(n) Dienstleistung(en) durch den Einsatz entsprechender Fachkenntnisse, spezialisierter Zahnärzte, fachkundiger Assistenten und Subunternehmer, und stellt die erforderlichen zahnärztlichen und sonstigen Materialien zu den Zeiten und in der Häufigkeit bereit, die zwischen dem behandelnden Zahnarzt und dem Auftraggeber vereinbart wurden.
- 3.5. Die Parteien, die die MSZ oder individuelle Erklärungen mit deren Inhalt unterschreiben, vereinbaren ausdrücklich, dass der Auftragnehmer zur Erbringung der bestellten Dienstleistung(en) - insbesondere zahnärztliche Versorgung, zahn technische Behandlung, andere besondere medizinische Eingriffe, Behandlungen, Kieferorthopädie – auch Subunternehmer einsetzen darf. Der Auftragnehmer kann auch diese vermittelten Dienstleistungen in unveränderter Form und Inhalt an den Auftraggeber verkaufen, jedoch nicht unbedingt zu unveränderten Preisen.

### **4. Beginn der Behandlungen**

- 4.1. Im Rahmen der ersten Konsultation wird zur Beurteilung des Gebisses bzw. des Mundes möglicherweise ein Panorama-Röntgen- oder ein CT-Scan benötigt. Der Auftragnehmer kann für die Röntgenaufnahme

und/oder die CT-Aufzeichnung eine Gebühr erheben. Wenn der Patient eine Röntgenaufnahme besitzt, die nicht älter ist als 30 Tage, kann er die Verwendung dieser Aufnahme erbitten.

- 4.2. Im Falle einer unvollständigen oder verspäteten Bereitstellung der Daten durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer wahlweise berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu einer Änderung des Behandlungsplans.

## **5. Rechte und Pflichten der Parteien**

- 5.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Behandlungsplan in medizinisch begründetem Falle jederzeit zu ändern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Änderungen und deren Gründe zu informieren und einen neuen Behandlungsplan zu erstellen.
- 5.2. Der Auftragnehmer kann zur Leistungserbringung Assistenten (Subunternehmer, Experten) für die Behandlungen einsetzen, und die Behandlungen können auch die Erbringung von vermittelten Dienstleistungen rechtfertigen, insbesondere im Falle von zahntechnischen Arbeiten.
- 5.3. Während der Behandlungen kann der Auftraggeber - auf eigene Gefahr - jederzeit die Unterbrechung der Behandlung (die Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt), bzw. das Einstellen (Aufhören) der Behandlung verlangen. In diesem Fall ist der Auftraggeber nur für solche geleisteten Behandlungen und zahntechnische Arbeiten verpflichtet eine Gebühr zu bezahlen, die von ihm bis zur Mitteilung der Kündigung in Anspruch genommen wurden. Insofern der Auftragnehmer eine begonnene Behandlung woanders durchführt, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die im früheren Behandlungsplan angegebenen Behandlungen zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.
- 5.4. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Behandlung jederzeit ohne Verpflichtung zu Entschädigung oder Schadenersatz zu beenden, wenn der gesundheitliche oder geistige Zustand des Auftraggebers die Behandlung behindert bzw. wenn eine überfällige Schuld seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer besteht.
- 5.5. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die vorab vereinbarte Zeit oder die Person des behandelnden Arztes zu ändern. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Änderung zu informieren.
- 5.6. Der Auftragnehmer kann seine Dienste jederzeit ändern, ohne den Auftraggeber darüber zu informieren, insofern dies aufgrund geltender Sicherheits- oder sonstiger gesetzlicher Anforderungen erforderlich ist bzw. insofern sie die Art oder Qualität der Dienstleistung nicht wesentlich beeinflussen.
- 5.7. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, bei der Nutzung des Dienstes zusammenzuarbeiten. Bei der Erfüllung dieser Kooperationspflicht informiert der Auftraggeber den Gesundheitsdienstleister beziehungsweise den behandelnden Arzt über alle die Umstände und Fakten (insbesondere über alle Vorerkrankungen, medizinischen Behandlungen, Einnahme von Arzneimitteln oder Nahrungsergänzungsmitteln, Gesundheitsrisikofaktoren, pathologischen Abhängigkeiten), die zur entsprechenden Ermessung des Gesundheitszustandes, zur Erstellung des geeigneten Behandlungsplans und zur Abwicklung der Behandlung notwendig sind. Die Informationspflicht des Auftraggebers erstreckt sich bezüglich seiner eigenen Krankheit auf alle Tatbestände und Umstände (insbesondere Infektionskrankheiten, Erkrankungen und Zustände die bestimmte berufliche Tätigkeiten ausschließen), die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit anderer gefährden können. Kommt der Auftraggeber der vorgenannten Informationspflicht nicht oder nur teilweise nach, so haftet der Auftragnehmer weder in fachlicher noch in finanzieller Hinsicht für die Folgen, die aus der Nichteinhaltung entstanden sind.

## **6. Gebühren, Zahlungsbedingungen, Stornierung der Behandlung**

- 6.1. Als Gegenleistung für die Behandlung ist der Auftraggeber verpflichtet, die als Teil des Behandlungsplans im individuellen Kostenvoranschlag angegebenen Gebühren an den Auftragnehmer zu bezahlen. Zusätzlich zu der von beiden Parteien mit der Unterzeichnung dieses Vertrags vereinbarten Gebühr ist der Auftragnehmer zur Berechnung von Mehrkosten berechtigt, die über die vereinbarten Gebühren hinausgehend abweichen von den in der Rückbestätigung beschriebenen Materialien und Technologien oder aus der Erfüllung anderer Anforderungen des Auftraggebers resultieren.
- 6.2. Die Gebühr ist sofort nach den Behandlungen in bar fällig. Bei zahntechnischen Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, bei Beginn der bestellten Arbeit fünfzig (50) Prozent des Gesamtpreises als Anzahlung zu entrichten. Die restlichen 50 Prozent sind sofort nach Übergabe der fertiggestellten Arbeit (Zahnersatz) fällig.
- 6.3. Der Auftragnehmer ermöglicht eine Banküberweisung und Kreditkartenzahlung, akzeptiert jedoch keine Schecks. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die Behandlung über die Finanzierung eines

Versicherers oder einer Krankenkasse im Rahmen einer Nachfinanzierung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muss dies jedoch vor der Behandlung an der Rezeption angegeben werden.

- 6.4. Wenn der Auftraggeber nach Abschluss der Behandlung aus irgendeinem Grund versäumt, die Gebühr zu bezahlen, muss er eine Schuldenerklärung unterschreiben. Der Kunde kann seine Schulden innerhalb von 14 Tagen nach der Behandlung ohne zusätzliche Gebühren begleichen. Nach Ablauf der 14-tägigen Nachfrist setzt der Auftragnehmer das Fälligkeitsdatum auf dem Rechtsweg durch und überträgt die zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber. Wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung länger als 14 Tage nicht nachkommt und diese trotz der Aufforderung nicht erfüllt, ist er nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche dem Auftragnehmer gegenüber vor den zuständigen Behörden geltend zu machen, bis er seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer nachgekommen ist.
- 6.5. Die Parteien vereinbaren, dass bei verspäteter Zahlung für die Dauer des Verzugs die jeweils geltenden gesetzlich festgelegten Verzugszinsen gezahlt werden, derzeit in Höhe des im Gesetz V./ 2013 (Ptk =Ungarisches Bürgerliches Gesetzbuch) festgelegten Satzes.
- 6.6. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hiermit, dass die aufgrund des zur Verfügung stehenden genehmigten Behandlungsplans eingeleitete Behandlung nicht ohne Zustimmung des behandelnden Arztes geändert werden kann.  
Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber des Weiteren mit, dass angemeldete Behandlungstermine bis spätestens 24 Stunden vor dem Behandlungsdatum storniert werden können. Insofern der Termin nicht bis zu 24 Stunden davor abgesagt wird, berechnet der Auftragnehmer HUF 5000,- als Administrationskosten für die Stornierung, die zusammen mit der Rechnung für die nächste Behandlung berechnet werden.

## **7. Garantie**

- 7.1. Der Auftragnehmer garantiert für die durchgeführte Behandlung ab deren Vollendung, gemäß den von der ungarischen Zahnärztekammer ausgegebenen Richtlinien bezüglich der jeweiligen Behandlung.
- 7.2. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seine Haftung ausschließlich bei Reklamationen bezüglich ästhetischer Beschwerden, insbesondere hinsichtlich der Subjektivität von kieferorthopädischen, parodontologischen, dentoalveolären Operationsergebnissen auszuschließen, insofern das Endergebnis der kieferorthopädischen Tätigkeit und der dentoalveolären Operationen fachlich (medizinisch, anatomisch) dem voraus geplanten Ergebnis entsprechen, der Patient dies jedoch aus rein ästhetischen Gründen nicht akzeptieren kann.
- 7.3. Pflicht zur zahnärztlichen Kontrolle: Der Auftragnehmer informiert den auftraggebenden Patienten auch auf diesem Wege darüber, dass nach Abschluss der zahnärztlichen Behandlung, insbesondere im Rahmen einer Nachsorge einer Parodontalbehandlung, eine regelmäßige zahnärztliche Kontrolle erforderlich ist, bis der Arzt deren Einstellen oder Verminderung vorschreibt. Dentoalveole Operationen, insbesondere nach dem Einsetzen von Zahnimplantaten, erfordern danach jährlich 2 Mund-bzw. Zahnhygiene-Behandlungen und jährliche Röntgenuntersuchungen. Risiken, die sich aus deren Unterbleiben ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers. In diesem Fall ist der Auftragnehmer von der Gewährleistungspflicht befreit.
- 7.4. Der Auftragnehmer übernimmt die Garantie in den gesetzlich vorgeschriebenen verpflichtenden Fällen und in der im Gesetz enthaltenen verbindlichen Frist. Die Garantie erstreckt sich nicht auf temporäre Lösungen, auf eine spätere Wurzelbehandlung von mit Kronen / Brücken versehenen mit Zähnen, auf natürliche Reaktionen des Körpers des Patienten, auf bestimmungswidrigen Gebrauch oder durch nicht adäquate Mundhygiene verursachte, nicht vorhersehbare Folgen.
- 7.5. Der Auftragnehmer ist von der Gewährleistungspflicht befreit:
  - wenn der Patient nicht wenigstens halbjährlich einmal zur Kontrolluntersuchung erscheint
  - wenn der Patient die Mundhygiene vernachlässigt
  - wenn der Patient die Anordnungen des Zahnarztes nicht befolgt (wenn er z.B. des Nachts seine Vollplattenprothese nicht trägt)
  - wenn der Patient nach der Behandlung von einen anderen Auftragnehmer Zahnbehandlung oder zahntechnische Arbeit in Anspruch nimmt.
  - wenn der Patient herausnehmbaren Zahnersatz wie z.B. Teilzahnersatz oder komplette Vollplattenzahnprothese nicht ordnungsgemäß pflegt.
  - wenn sich das Zahnfleisch zurückzieht oder sich der Knochen abbaut
  - wenn der Patient raucht
  - wenn der Patient regelmäßig Alkohol zu sich nimmt
  - wenn der Patient nicht an einer regelmäßigen Zahnsteinentfernung teilnimmt
  - wenn der Patient innerhalb kurzer Zeit großen Gewichtsverlust oder große Gewichtszunahme erleidet
  - im Falle von Verlust des Zahnersatzes

- bei Fehlern und Verletzungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, durch Unfälle oder extreme Krafteinwirkung verursacht sind
  - bei Fehlern und Verletzungen, bei denen festgestellt werden kann, dass der Auftraggeber die Anweisungen des Auftragnehmers nicht befolgt hat
  - bei solcher Verschlechterung des Gesundheitszustands des Patienten und daraus resultierendem Versagen des eingesetzten Materials, die durch die Lebensweise des Patienten, schlechte Gewohnheiten (z. B. Zähneknirschen) oder Krankheit verursacht ist.
    - wenn die Beschwerde des Patienten fachlich akzeptiert als mögliche Komplikation der Behandlung auftritt (z. B. Notwendigkeit einer Wurzelbehandlung nach dem Füllen eines Zahnes oder nach einer anderen Zahnbehandlung)
    - wenn die Beschwerde des Patienten nicht auf eine durch den Auftragnehmer erfolgte Wurzelbehandlung oder Zahnfüllung zurückzuführen ist
- 7.6. Im Falle von der Garantie abgedeckte Schäden und Kosten bei zahntechnischen Fehlern – sofern die Garantiedingungen erfüllt sind –, ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Falle einer Reparatur oder einem Austausch alle im Zusammenhang anfallenden Behandlungs- und zahntechnischen Kosten zu übernehmen. Der Ort der Reparatur/ des Austausches ist die aktuelle Niederlassung des Auftragnehmers. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Kosten für die Inanspruchnahme einer anderen zahnärztlichen Behandlung oder auf Reiseaufwendungen.

## **8. Reklamationen**

- 8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich seine eventuelle, qualitätsbezogene Beschwerde mitzuteilen.
- 8.2. Zur Untersuchung der Beschwerde ist der Auftraggeber verpflichtet, zu einer überprüfenden Untersuchung zu erscheinen, das beanstandete zahntechnische Werk dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen und alle Informationen und Daten bereitzustellen, die sich auf die Reklamation beziehen. Die Parteien nehmen die Untersuchung zu Protokoll. Insofern der Qualitätsvorbehalt des Auftraggebers begründet ist, ist der Auftragnehmer innerhalb von 4 Arbeitstagen ab Prüfung der beanstandeten Arbeit verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, ob er dem rechtskräftig festgestellten Korrektur- bzw. Ersatzanspruch des Auftraggebers innerhalb von weiteren 14 Werktagen Folge leisten kann.
- 8.3. Wenn der Auftragnehmer aufgrund der in den Punkten 6.1 bis 6.2 aufgeführten Gründe von seiner Garantiepflicht befreit ist, oder die Beschwerde wegen verlorenen Zahnwerks/ aus anderen Gründen nicht überprüft werden kann (z.B. verspätete Einreichung der Reklamation), akzeptiert der Auftragnehmer keine Reklamation.

## **9. Gemischtes und Schlussbestimmungen:**

- 9.1. Für Entscheidungen in Streitfällen aus diesem Vertrag legen die Vertragsparteien die Rechtszuständigkeit Ungarns und die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich zuständigen Gerichts in Ungarn fest.
- 9.2. Für in diesen AGB und im Einzelvertrag nicht geregelte Fragen ist das ungarische Recht zuständig, insbesondere Gesetz CLIV. LXXXIV/1997, Gesetz XLVII/ 2003 zu bestimmten Fragen medizinischer Tätigkeiten, Gesetz XLVII/1997 über die Verwaltung und den Schutz von damit zusammenhängenden Gesundheits- und Personendaten, Gesetz 96/2003 (VII. 15) Regierungsanordnung über Betriebsgenehmigungsverfahren, Regierungsdekret Nr. 60/2003 (20.X.)ESZCSM über die fachlichen Mindestanforderungen zur Ausübung von Gesundheitsdienstleistungen, das Bürgerliche Gesetzbuch sowie die weiteren Gesundheits- und Sozialversicherungsgesetze, Berufsrichtlinien und die im Berufsprotokoll des Gesundheitsdienstleiters beschriebenen geltenden Vorschriften.

Mit der Unterzeichnung eines Behandlungsplans – der Behandlungsplan enthält den Kostenplan – erkennt der Auftraggeber an, dass er die Bestimmungen dieser AGB gelesen und akzeptiert hat.

In Vertretung der Mozsofi Fogászati, Kereskedelmi és Szolgáltató Kft: Weber Mariann

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten von 01.01.2019 bis zum Widerruf.